

# Intertemporales Recht und Übergangsbestimmungen im revidierten Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz



Dr. iur. Franco Lorandi,  
LL.M., Rechtsanwalt, Zürich



Prof. Dr. Ivo Schwander,  
St. Gallen

## Inhaltsübersicht:

- I. Verfahrensvorschriften
- II. Länge von Fristen
- III. Privilegien
  1. Privilegien im allgemeinen
  2. Privilegierte Frauengutsforderung im besonderen
- IV. Beginn der Verjährung von Verlustscheinsforderungen
- V. Rückwirkungsverbot

Das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Wie für jedes revidierte Gesetz stellt sich auch für das SchKG die Frage, ab welchem Zeitpunkt welche Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Art. 2 der Schlussbestimmungen des revidierten SchKG enthält verschiedene intertemporale und übergangsrechtliche Bestimmungen (hierzu I.-IV. unten). Diese decken jedoch nicht alle Konstellationen ab. Es müssen daher auch allgemeine intertemporalrechtliche Grundsätze herangezogen werden (hierzu V. unten).

Unter *intertemporalem Recht* hat man dabei *Kollisionsregeln* zu verstehen, welche auf altes oder neues Recht verweisen (z.B. Art. 2 Abs. 1 Schl.best. zum SchKG). *Übergangsrecht* hingegen ist für eine Übergangszeit geschaffenes Sonderrecht (z.B. Art. 2 Abs. 4 Schl.best. zum SchKG).

## I. Verfahrensvorschriften

Die Verfahrensvorschriften sind ohne Einschränkung auf Verfahren anzuwenden, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn die neuen Bestimmungen mit dem alten Recht unvereinbar sind. Die entsprechende Einschränkung von Art. 2 Abs. 1 Schlussbestimmungen gilt nur für am 1. Januar 1997 bereits hängige Verfahren.

Das neue Recht findet grundsätzlich auch auf Verfahren Anwendung, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes *hängig*, d.h. schon eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Die Verfahrensvorschriften des SchKG und der übrigen, im Rahmen der Revision geänderten Bundesgesetze

sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundes sind mit ihrem jeweiligen Inkrafttreten, d.h. in der Regel ab 1. Januar 1997, auf hängige Verfahren anwendbar, soweit sie mit ihnen vereinbar sind (Art. 2 Abs. 1 Schl.best.). Diese intertemporalrechtliche Regel ist die im Prozess- und Verfahrensrecht übliche. Die meisten der SchKG-Bestimmungen sind *Verfahrensvorschriften*<sup>1</sup>. Daneben enthält das Gesetz jedoch auch andere Vorschriften. Hierfür gelten andere übergangsrechtliche Grundsätze (vgl. V. unten).

Die *kantonalen* Ausführungsbestimmungen sind mit deren Inkrafttreten anwendbar, welches sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht richtet. Soweit die kantonalen Ausführungsbeschlüsse der Genehmigung des Bundes bedürfen, können sie nicht vor erteilter Genehmigung in Kraft treten (Art. 29 revSchKG). Die Genehmigung ist konstitutiv<sup>2</sup>.

Als *Verfahren* i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Schl.best. gelten sowohl die eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren in ihrer Gesamtheit als auch dessen einzelne Verfahrensabschnitte (z.B. Zustellung des Zahlungsbefehls, Durchführung der Pfändung, Nach- oder Ergänzungspfändung, Verwertungs- und entsprechende Vorbereitungshandlungen) vor den Betreibungsbehörden, die damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren<sup>3</sup> und die Verfahren vor den Aufsichtsbehörden (Art. 13 ff., Art. 17 ff. SchKG).

Als Beispiel sei *Art. 209 Abs. 2 revSchKG* angeführt, obschon hier an sich verschiedene Lösungen denkbar sind. Gemäss Art. 209 Abs. 2 revSchKG läuft der Zins für pfandversicherte Forderungen nur insofern bis zur Verwertung des Pfandobjekts weiter, als der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt. Der Zins zwischen Konkurseröffnung und Pfandverwertung, welcher nicht vom Pfanderlös gedeckt ist, wird daher nicht mehr wie nach bisherigem Recht als ungesicherte Forderung im dem Gläubiger zustehenden Rang kolloziert. Da Art. 209 Abs. 2 revSchKG eine Regel für die Kollokation aufstellt, kommt sie in allen Verfahren zur Anwendung, in welchen der Kollokationsplan erst am 1. Januar 1997 oder später aufgelegt wird.

Weitere Anwendungsfälle des Art. 2 Abs. 1 Schl.best. SchKG sind beispielsweise:

- Art. 8a: Das Einsichtsrecht gemäss neuem Recht besteht ab 1. Januar 1997.
- Art. 20a Abs. 2: Die Anordnungen des revidierten Gesetzes hinsichtlich der Handlungs- und Vorgehensweisen der Aufsichtsbehörden (Abs. 2 Ziff. 1–4) kommen sofort ab 1. Januar 1997 zur Anwendung, selbst

1 BBl 1991 III 196.

2 BBl 1991 III 42.

3 Vgl. BBl 1991 III 196.

wenn die Beschwerde vor diesem Datum hängig gemacht worden war, solange nur die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeentscheid noch nicht eröffnet hat bzw. (bezüglich Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2) die mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat.

- Art. 56: Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien. Die neuen Bestimmungen kommen sofort ab dem 1. Januar 1997 zur Anwendung.
- Art. 85a SchKG ist ab Inkrafttreten der revidierten Fassung des SchKG am 1. Januar 1997 anwendbar. Die negative Feststellungsklage kann ab diesem Datum gestützt auf das neue Recht eingereicht werden. Vor diesem Datum eingereichte negative Feststellungsklagen können, wenn sie am 1. 1. 1997 noch nicht nach altem Recht<sup>4</sup> beurteilt worden sind, ebenfalls nach neuem Recht behandelt werden.
- Art. 91 Abs. 4 und 5, Art. 222 Abs. 4 und 5: Zusätzliche bzw. erweiterte Auskunftspflichten des neuen Rechts bestehen ab 1. Januar 1997.
- Art. 92/93: Die neuen Bestimmungen über absolut oder relativ pfändbare Vermögen sind sofort ab 1. Januar 1997 in allen ab diesem Datum vorgenommenen Pfändungen zu befolgen. Das neue Recht ist ebenfalls, wenn früher erfolgte Lohnpfändungen bzw. Existenzminimumberechnungen neuen Verhältnissen angepasst werden müssen, ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.
- Art. 107 Abs. 3, 108 Abs. 4: Die neu geschaffenen Begehren auf Vorlage von Beweismitteln sind sofort anwendbar.
- Art. 143b: Freihandverkauf von Grundstücken auch in der Spezialexécution; sofort anwendbar.
- Art. 158 Abs. 3: Pfandausfallschein als Titel für provisorische Rechtsöffnung in Rechtsöffnungsverfahren nach dem 1. Januar 1997; selbst dann, wenn der Pfandausfallschein unter altem Recht entstanden ist.
- Art. 174: Novenrecht im Rechtsmittelverfahren gegen das Konkurserkennnis. Als verfahrensrechtliche Norm ist diese Bestimmung sofort anwendbar; d.h. Art. 174 ist für die Frage der Zulässigkeit von Noven heranzuziehen, solange als die Rechtsmittelinstanz noch keinen Entscheid eröffnet hat.
- Art. 255a: Die hier festgelegte Form der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist sofort nach dem 1. Januar 1997 möglich, selbst wenn das Konkursverfahren bisher nach altem Recht durchgeführt worden war.
- Art. 333: Ein Antrag auf Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung ist ab 1. Januar 1997 von den Nachlassgerichten nach neuem Recht zu behandeln, auch wenn er kurz zuvor in Hinsicht auf des Inkrafttretens des neuen Rechts eingereicht (aber noch nicht unter altem Recht abschlägig entschieden) worden ist.

Verfahrensvorschriften des Gesetzes finden auf am 1. Januar 1997 bereits hängige Verfahren keine Anwendung, soweit sie mit ihnen *unvereinbar* sind (Art. 2 Abs. 1 Schl.best. e contrario). Diese Bestimmung hat Ausnahmecharakter. Deren Anwendung drängt sich nur auf, wo sich

ein altrechtliches Verfahren nur schwer oder überhaupt nicht in die Formen des neuen Rechts einordnen lässt. Dies gilt etwa in Fällen, wo das neue Recht ein Verfahren oder einen Verfahrensabschnitt nicht mehr kennt. Dies trifft z.B. auf die Arrestaufhebungsklage (Art. 279 Abs. 2 aSchKG) zu, welche durch die Einsprache an den Arrestrichter abgelöst wird (Art. 278 Abs. 1 und 2 revSchK). Liegt Unvereinbarkeit vor, muss das hängige Verfahren gemäss dem bisherigen Recht zu Ende geführt werden<sup>5</sup>. Das revidierte Recht kommt jedoch im übrigen auf solche altrechtlichen Verfahren insofern zur Anwendung, als es mit diesem vereinbar ist.

Als weitere *Beispiele für die nicht sofortige Anwendung des neuen Verfahrensrechts* auf hängige Verfahren, wenn jenes mit dem bisherigen Verfahrensrecht unvereinbar ist, können genannt werden:

- Im SchKG neu geregelte Gerichtszuständigkeiten für Klagen. Wie im übrigen Prozessrecht gilt der Grundsatz der *perpetuatio fori*: Eine unter altem Recht begründete Gerichtszuständigkeit bleibt auch dann erhalten, wenn das neue Recht die Zuständigkeit anders regelt. Umgekehrt kann, solange vor dem 1. 1. 1997 noch kein Nichteintretensentscheid ergangen ist, eine bisher am unzuständigen Ort hängig gemachte Klage durch neues Recht "geheilt" werden.
- Sind Entscheidungen über das einzuschlagende Verfahren vor dem 1. Januar 1997 ergangen, so bleiben sie auch unter neuem Recht aufrecht. Sie können nicht später aufgrund revidierter Bestimmungen in Frage gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine im Handelsregister eingetragene Stiftung der Konkursbetreibung unterliegt (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 12), bzw. ob die Betreibung auf Konkurs für periodische Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 43 Ziff. 2) ausgeschlossen ist, ist nur dann nach neuem Recht zu beurteilen, wenn das Amt nach dem 1. Januar 1997 darüber zu befinden hat, ob die Betreibung auf dem Weg der Pfändung oder demjenigen des Konkurses fortzusetzen ist. Ein Entscheid über die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231) darf nur dann auf den Kriterien des neuen Rechts beruhen, wenn der Entscheid nach dem 1. Januar 1997 gefällt wird.

## II. Länge von Fristen

Für die Länge von Fristen, die vor dem Inkrafttreten des SchKG schon zu laufen begonnen haben, gilt das bisherige Recht (Art. 2 Abs. 2 Schl.best.). Diese Bestimmung betrifft nur die *Fristen*, welche das *SchKG* oder dessen Neben- oder Ausführungserlasse statuieren. Für die Fristen des kantonalen Prozessrechts (etwa für die Leistung von Kostenvorschüssen, zur Einreichung von Eingaben oder zur

4 Bundesgerichtliche Praxis, BGE 120 II 20 ff.

5 Vgl. BB1 1991 III 197.

Ergreifung von Rechtsmitteln des kantonalen Prozessrechts) gelten die allfälligen Übergangsbestimmungen des anwendbaren kantonalen Rechts.

Art. 2 Abs. 2 Schl.best. kommt nur für *Fristen* zur Anwendung, deren Länge vom Gesetz bestimmt wird. Wird die Länge einer Frist von den Betreibungs- oder Aufsichtsbehörden oder von den Gerichten nach Ermessen festgesetzt, gilt diese Regel nicht. Art. 2 Abs. 2 Schl.best. ist sodann nur dort von Bedeutung, wo das neue im Vergleich zum bisherigen Recht unterschiedlich lange gesetzliche Fristen vorsieht (vgl. etwa Art. 107 Abs. 5, Art. 108 Abs. 2, Art. 133 Abs. 1, Art. 138 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 140 Abs. 2 Satz 2, Art. 148 Abs. 1, Art. 155 Abs. 1, Art. 157 Abs. 4, Art. 166 Abs. 2, Art. 232 Abs. 2 Ziff. 5, Art. 242 Abs. 2, Art. 247 Abs. 1, Art. 250 Abs. 1, Art. 270 Abs. 1, Art. 286 Abs. 1, Art. 287 Abs. 1, Art. 288, Art. 292, Art. 295 Abs. 1 und 4, Art. 319 Abs. 4, Art. 321 Abs. 2 revSchKG).

Art. 2 Abs. 2 Schl.best. regelt nur die *Länge* der Fristen. Ob und wann eine Frist unter altem Recht zu laufen begonnen hat, entscheidet sich nach diesem. Für die Einhaltung, die Berechnung, die Änderung und die Wiederherstellung gilt dagegen ab Inkrafttreten das neue Recht<sup>6</sup>.

Nicht unter Art. 2 Abs. 2 Schl.best. SchKG fallen Bestimmungen über die *Dauer eines Rechtszustandes*. Im Gegensatz zu Fristen – die den Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen eine Rechtshandlung stattzufinden hat – äussern sich einige revidierte SchKG-Artikel zur Frage, wie lange ein bestimmter, von den Behörden anzuordnender Rechtszustand andauern kann. Die Revision des SchKG hat mehrere solche gesetzlich festgelegte Höchstdauern verlängert, so den Verwertungsaufschub von bisher höchstens 7 auf nunmehr höchstens 12 Monate (Art. 123), und die Nachlassstundung von bisher längstens 6 auf nunmehr längstens 24 Monate (Art. 295). Selbst wenn der Verwertungsaufschub oder die Nachlassstundung unter altem Recht begonnen hat, darf, wenn die Höchstdauer des alten Rechts nicht bereits vor dem 1. Januar 1997 geendet hatte, im ersten Fall das Amt und im zweiten Fall das Gericht die bisher gewährten Aufschübe bzw. Stundungen bis zur neu-rechtlichen Höchstdauer erstrecken (Art. 2 Abs. 1 Schl.best. SchKG).

### III. Privilegien

#### 1. Privilegien im allgemeinen

Die im bisherigen Recht enthaltenen Privilegien (Art. 146 und 219 aSchKG) gelten weiter, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Konkurs eröffnet oder die Pfändung vollzogen worden ist (Art. 2 Abs. 3 Schl.best.). Die alte Privilegienordnung gilt somit weiter, wenn je nach Art des Zwangsvollstreckungsverfahrens der massgebliche Stichtag vor dem 1. Januar 1997 eingetreten ist.

Als massgeblichen Stichtag nennt das Gesetz die Konkurseröffnung und den Pfändungsvollzug (Art. 2 Abs. 2 Schl.best.). Diesbezüglich ergeben sich keine Schwierig-

keiten. Ganz offensichtlich vergessen wurde jedoch der *Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung*, bei welchem, den konkursrechtlichen Bestimmungen entsprechend, ebenfalls ein Kollokationsplan nach Massgabe von Art. 219 SchKG erstellt wird. Dies geschieht ohne nochmaligen Schuldeneruf gestützt auf die Geschäftsbücher des Schuldners und die erfolgten Eingaben der Gläubiger (Art. 321 Abs. 2 revSchKG). Erst mit *rechtkräftiger Bestätigung des Nachlassvertrages* durch den Nachlassrichter (Art. 306, Art. 307 revSchKG) steht verbindlich fest, ob ein Liquidationsvergleich zustande gekommen und daher ein Kollokationsplan zu erstellen ist. Es rechtfertigt sich daher für die intertemporalrechtliche Frage, welches der relevante Stichtag für die Weitergeltung der alten Privilegienordnung ist, auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Tritt der massgebliche Stichtag (Vollzug der Pfändung, Konkurseröffnung, Bestätigung des Nachlassvertrages) erst nach dem 1. Januar 1997 ein, gilt die neue Privilegienordnung (Art. 219). Vorbehalten bleibt die Spezialregelung für den privilegierten Teil der Frauengutsforderung (vgl. sogleich unten III/2).

#### 2. Privilegierte Frauengutsforderung im besonderen

Das am 1. Januar 1988 in Kraft getretene revidierte Ehegüterrecht kennt kein Frauengut mehr. Für Ehen, welche unter Geltung des revidierten Eherechts geschlossen worden sind, gibt es damit kein Frauengut und folglich auch kein entsprechendes Privileg mehr. Dieses kann jedoch aufgrund des Übergangsrechts zum revidierten Eherecht noch für Ehen zur Anwendung kommen, welche vor dem 1. Januar 1988 geschlossen worden sind.

Dies gilt zum einen zeitlich unbeschränkt, wenn die Ehegatten weiter unter Güterverbindung oder externer Gütergemeinschaft nach den Artikeln 211 und 224 des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 leben<sup>7</sup>.

Zum anderen besteht das Frauengutsprivileg *zeitlich beschränkt bis zum 31. Dezember 1997*, wenn die Ehegatten gemäss Art. 9c des Schlusstitels zum ZGB in der Fassung von 1984 von Gesetzes wegen vom ordentlichen Güterstand der Güterverbindung zur Errungenschaftsbeteiligung gewechselt haben (Art. 2 Abs. 4 lit. b Schl.best.). Das Privileg kann in Anspruch genommen werden, wenn der relevante Stichtag (Vollzug der Pfändung, Konkurseröffnung, Bestätigung des Nachlassvertrages) vor dem 31. Dezember 1997 eingetreten ist.

Die Frauengutsforderung geniesst nicht in vollem Umfang, sondern nur *zur Hälfte* (Art. 211 Abs. 1, Art. 224 Abs. 1 aZGB; Art. 219 Vierte Klasse lit. a des SchKG in der Fassung vor Inkrafttreten des revidierten Eherechts) eine *Privilegierung* ("Der privilegierte Teil...").

6 Art. 31 ff.; BBl 1991 III 197.

7 Art. 2 Abs. 4 lit. b Schl.best.; Art. 9e, Art. 10 SchlT/ZGB; BBl 1991 III 135.

Der privilegierte Teil der Frauengutsforderung wird zwischen der zweiten und der dritten Klasse in einer separaten Klasse kolloziert (Art. 2 Abs. 4 Schl.best.). Es wird damit bis zur Auflösung der letzten Ehe unter Güterverbindung oder externer Gütergemeinschaft eine *zusätzliche Sonderkonkursklasse* geschaffen<sup>8</sup>.

#### IV. Beginn der Verjährung von Verlustscheinsforderungen

Unter dem bisherigen Recht sind die durch einen definitiven Pfändungs- oder einen Konkursverlustschein verurkundeten Forderungen dem Schuldner gegenüber unverjährbar. Dessen Erben gegenüber verjährten die Forderungen innerhalb eines Jahres nach dem Erbschaftsantritt (Art. 149 Abs. 5, Art. 265 Abs. 2 Satz 1 aSchKG). Unter dem neuen Recht verjährt die durch einen Verlustschein verurkundete Forderung 20 Jahre nach dessen Ausstellung; den Erben des Schuldners gegenüber jedoch spätestens ein Jahr nach der Eröffnung des Erbanges (Art. 149a Abs. 1, Art. 265 Abs. 2 Satz 1 revSchKG).

Forderungen, welche durch Verlustscheine verurkundet sind, die ab dem 1. Januar 1997 ausgestellt werden, verjähren nach dem neuen Verjährungsregime; die Verjährung beginnt mit Ausstellung des Verlustscheins bzw. in Bezug auf die Erben des Schuldners mit Eröffnung des Erbanges. Wurden die Verlustscheine vor dem 1. Januar 1997 und damit unter Geltung des alten Rechts ausgestellt, beginnt die Verjährung am 1. Januar 1997 zu laufen (Art. 2 Abs. 5 Schl.best.). Diese Regelung ist auf die Verjährung gegenüber dem *Schuldner* zugeschnitten.

In bezug auf die *Erben des Schuldners* muss eine andere Regel gelten: Hat ihnen gegenüber die einjährige Verjährungsfrist durch Erbschaftsantritt unter dem bisherigen Recht schon zu laufen begonnen (Art. 149 Abs. 5, Art. 265 Abs. 2 Satz 1 aSchKG), gilt die Verjährungsordnung des bisherigen Rechts. Ist die Verjährung unter bisherigen Recht schon eingetreten, kann durch das Inkrafttreten des revidierten Rechts keine neue Verjährungsfrist ausgelöst werden. Hat die Verjährung unter bisherigem Recht noch nicht zu laufen begonnen, beginnt sie nicht am 1. Januar 1997, sondern mit der Eröffnung des Erbanges (Art. 149a Abs. 1). Dies gilt auch dann, wenn der Erbgang vor dem 1. Januar 1997 eröffnet worden ist, die Erben die Erbschaft aber erst danach angetreten haben. Wäre dies nicht der Fall, würde den Erben gegenüber die einjährige Verjährungsfrist faktisch verkürzt.

#### V. Rückwirkungsverbot

Im Privat- und übrigen materiellen Recht gilt der *Grundsatz der Nichtrückwirkung*. Art. 1–4 Schlusstitel zum ZGB sind allgemeiner Ausdruck der intertemporalen Prinzipien des Bundesrechts, soweit keine spezielleren Regeln zum

Zuge kommen<sup>9</sup>. Dies bedeutet, dass die vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen nach dem alten Recht zu beurteilen sind (Art. 1 Abs. 1 und 2 SchlT/ZGB).

Das *Rückwirkungsverbot* gilt als *allgemeiner intertemporaler Grundsatz*. Es kommt daher für das SchKG ebenfalls zur Anwendung, soweit kein reines Verfahrensrecht in Frage steht und die Schlussbestimmungen zum SchKG nichts anderes vorsehen. Art. 2 Abs. 1 Schl.best. gilt nur für Verfahrensvorschriften. Für andere Bestimmungen kommt das Rückwirkungsverbot zur Anwendung. Dies gilt u.E. auch dann, wenn die sofortige Anwendung einer revidierten Verfahrensvorschrift berechnete Interessen und Erwartungen verletzen könnte. Das Rückwirkungsverbot kommt namentlich in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Die *prioritäre verschuldensunabhängige Staatshaftung* des neuen Rechts (Art. 5 ff. SchKG) kommt nur auf widerrechtliche Schadensverursachungen nach dem 1. Januar 1997 zur Anwendung.  
Für vor dem 1. Januar 1997 schuldhaft verursachte Schäden kommt altes Recht zur Anwendung. Genau genommen kommt es also auf den Zeitpunkt der Verursachung des Schadens an; Art. 1 SchlT zum ZGB ist massgeblich, weil es sich um eine materielle rechtliche Frage handelt. Wird der Schaden durch Unterlassen verursacht, das vor und nach dem 1. Januar 1997 kausal wirkt, liegt noch keine abgeschlossene Handlung vor, sodass neues Recht anwendbar wird.
- Im *Disziplinarverfahren* kann gegen einen Beamten oder Angestellten wegen Verfehlungen eine die Höchstgrenze des bisherigen Rechts (CHF 200; Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 aSchKG) übersteigende *Busse* nur für Verfehlungen verhängt werden (Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2 revSchKG), welche der Beamte oder Angestellte nach dem 1. Januar 1997 begeht.
- In gleicher Weise kann einer Partei oder ihrem Vertreter im Beschwerdeverfahren bei *böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung* nur dann (neben den Gebühren und Auslagen; Art. 67 Abs. 3 aGebT/SchKG) eine Busse bis zu Fr. 1500.– auferlegt werden (Art. 20a Abs. 1 revSchKG), wenn die Beschwerde nach dem 1. Januar 1997 eingereicht worden ist.
- Erhebt der Schuldner in einer Betreuung für eine Verlustscheinsforderung die *Einrede des mangelnden neuen Vermögens* (Art. 75 Abs. 2 revSchKG), kann der Richter im summarischen oder beschleunigten Verfahren neu ab 1.1.1997 auch Vermögenswerte Dritter pfändbar erklären. Dies ist dann möglich, wenn der Schuldner über die Vermögenswerte des Dritten wirtschaftlich verfügt, das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der Absicht vorgenommen hat, die

8 BBl 1991 III 136.

9 PETER TUOR/BERNHARD SCHNYDER/JÖRG SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. A., Zürich 1996, 903 unter Hinweis auf mehrere Bundesgerichtsentscheide.

- Bildung neuen Vermögens zu vereiteln und für den Dritten diese Absicht erkennbar war (Art. 265a Abs. 3 Satz 2 revSchKG). Eine *Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter* ist jedoch nur zulässig, wenn die inkriminierte Handlung des Schuldners nach dem 1. Januar 1997 begangen wird. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen von Art. 265a revSchKG kommen dagegen schon ab dem 1. Januar 1997 zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 Schl.best. zum SchKG).
- Das revidierte Recht sieht neu vor, dass das *Anfechtungsrecht* (Art. 285 ff. SchKG) nach Ablauf von zwei Jahren seit Zustellung des Pfändungsverlustscheins bzw. seit der Konkursöffnung verwirkt (Art. 292 revSchKG). Nach dem bisherigen Recht ist die Anfechtung auf fünf Jahre beschränkt (Art. 292 aSchKG), wobei die Rechtsnatur der Frist (Verjährungs- oder Verwirkungsfrist) umstritten ist.

Der Ablauf der Verwirkungsfrist hat den Untergang des Anfechtungsrechts zu Folge. Bei der zweijährigen Verwirkungsfrist des revidierten Rechts handelt es sich um eine materiellrechtliche und nicht um eine verfahrensrechtliche Bestimmung. Art. 2 Abs. 1 Schl.best. zum SchKG kommt deshalb nicht zur Anwendung.

Sofern die anfechtbare Handlung vor dem 1. Januar 1997 erfolgt ist und die fünfjährige Frist des bisherigen Rechts (Art. 292 aSchKG) am 1. Januar 1997 nicht schon abgelaufen ist, beginnt u.E. die neue zweijährige Verwirkungsfrist (Art. 292 revSchKG) einheitlich am 1. Januar 1997 zu laufen. Dies aus zwei Gründen: Zum einen drängt sich eine Analogie zur Regelung der Verjährung von Verlustscheinsforderungen auf, für welche die neu vorgesehene Verjährung generell ab dem 1. Januar 1997 beginnt (vgl. Art. 2 Abs. 5 Schl.best. zum SchKG). Zum anderen ist die neue Verwirkungsfrist des revidierten Rechts mit zwei Jahren recht kurz und kann nicht nach den Regeln der Verjährung unterbrochen werden. Die Verwirkungsfrist sollte daher nicht durch übergangsrechtliche Regelungen verkürzt werden.

Les auteurs de l'article qui précède présentent, à l'aide de nombreux exemples d'application, les règles de droit intertemporel de l'art. 2 des dispositions finales de la LP révisée. Ils exposent pour le surplus la problématique posée par certains articles de la LP révisée auxquels, s'agissant des questions de droit intertemporel, les art. 1 à 4 du titre final du Code civil doivent être appliqués et non l'art. 2 des dispositions finales de la LP révisée.